



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Email: abteilung13@stmk.gv.at; begutachtung@stmk.gv.at

Wien, am 18.12.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
21.11.2017
ABT13-100631/2017-3

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.1.3.3/0122-
I/4/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Isepp/611722

Betreff: Novelle der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) bedankt sich für den Erhalt des Novellenentwurfs der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011), und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs. 2:

§ 3 Abs. 1 normiert ein „Fahrverbot für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, [...] sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen [...] und Spezialkraftwagen [...]“. Der Begriff „Nutzfahrzeuge“, der im Chapeau des Abs. 2 leg. cit. verwendet wird, ist weder in der Luftreinhalteverordnung 2011 noch im KFG 1967 definiert. Es wird vorgeschlagen, den einleitenden Satzteil „Abs. 1 gilt für alle Nutzfahrzeuge außer für“ durch „Abs. 1 gilt nicht für“ zu ersetzen.

Zu § 3 Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass Bestimmungen, die in einem Gesetz (IG-L) oder in einer aufgrund einer in ihm enthaltenen Verordnungsermächtigung erlassenen Verordnung (AbgKlassV) enthalten sind, keiner Wiederholung in einer auf diesem Gesetz fußenden



Verordnung (Luftreinhalteverordnung 2011) bedürfen (vgl. BKA, [HB der Rechtsetzungstechnik Teil I](#), S. 5 unter 4. Wiederholungen).

Zu § 3 Abs. 4:

Die Bestimmung im Begutachtungsentwurf, wonach „Plaketten [...] an der rechten Seite der vorderen Windschutzscheibe des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen [sind]“, ist bereits in § 14a Abs. 1 IG-L enthalten („Diese Abgasklassen-Kennzeichnung ist in Form eines Aufklebers bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe an der Innenseite der Windschutzscheibe dauerhaft und von außen gut lesbar anzubringen, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe in unmittelbarer Nähe der Begutachtungsplakette.“) und wird in § 4 Abs. 3 AbgKlassV näher spezifiziert („Die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette muss innen am Fahrzeug angebracht sein, bei Fahrzeugenim rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe unmittelbar neben oder unter der Begutachtungsplakette...“). Die an dieser Stelle im Begutachtungsentwurf vorgenommene Konkretisierung „an der rechten Seite“ sollte entfallen, da die Abgasklassenkennzeichnung durch die IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung (AbgKlassV) österreichweit einheitlich normiert ist. Durch den Entfall dieser Wortfolge reduziert sich die Bestimmung auf eine bloße Wiederholung der gesetzlich determinierten Bestimmung und sollte daher zur Gänze entfallen (vgl. idZ auch die Anmerkungen zu § 3 Abs. 3).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Bundesministerin:

Dr. Helmut Hojesky

Elektronisch

gefertigt.

